



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 15. April 2026

GR Nr. 2026/168

Amt für Städtebau, Bau- und Zonenordnung, Teilrevision betreffend Baumerhalt und Aufhebung Ergänzungsplan Baumschutzgebiete

Zweck der Vorlage

Der Baumbestand in der Stadt Zürich trägt wesentlich zu einer vielfältigen Siedlungs- und Freiraumstruktur und damit zu einer hohen Lebens- und Aufenthaltsqualität bei. Der Erhalt des Baumbestands ist nicht nur für das Stadtbild von zentraler Bedeutung, sondern auch für die Stadtnatur, das Stadtklima und unser Wohlbefinden. Wie die Fachplanung Hitzeminderung (2020) zeigt, weisen von den Grünelementen die Bäume durch Beschattung und Verdunstungskühlung die grösste hitzemindernde Wirkung am Tag auf und wirken damit auch positiv für unsere Gesundheit.

Trotz der unbestritten hohen Bedeutung der Bäume geraten diese zunehmend unter Druck. Verschiedene Gründe tragen dazu bei, z. B. anspruchsvollere Standortbedingungen, eine unsachgemässe Pflege, aber auch der starke Bau- und Entwicklungsdruck von Privaten wie der öffentlichen Hand, verbunden mit der baurechtlichen Möglichkeit, die Bauzonen vollständig zu unterbauen. Analysen aus der Fachplanung Stadtbäume (2022) zeigen, dass die Abnahme der Kronenfläche auf Privatgrund doppelt so hoch ist wie auf öffentlichem Grund und mit einer Abnahme von durchschnittlich zwei Prozent der Kronenfläche pro Jahr rasch voranschreitet.

Angesichts der Bedeutung der Bäume ist daher ein zügiges Handeln vonnöten. Bestehende ältere Bäume mit voluminösen Baumkronen sind für die beschriebenen Funktionen besonders wichtig. Bis Ersatz- oder Neupflanzungen eine ähnlich grosse Wirkung erreichen, vergehen mehrere Jahrzehnte. Darum kommt dem Erhalt der bestehenden Bäume eine besonders wichtige Bedeutung zu. Entsprechend formuliert die Fachplanung Stadtbäume in der Umsetzungsagenda den Auftrag, eine Ausweitung des Baumschutzes unter heutigen bzw. künftigen rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und umzusetzen (Massnahme 1.4 bzw. 1.5 im Dokument Fachplanung Stadtbäume, Umsetzungsagenda 2022 bis 2029).

Schliesslich thematisieren auch zwei Motionen den nutzungsplanerischen Baumerhalt: die Motion GR Nr. 2019/439, «Ausweitung der Baumschutzgebiete, Anpassung der BZO», die mit dieser Vorlage erfüllt wird, wurde vom Gemeinderat am 20. August 2025 bereits abgeschlossen. Am selben Tag wurde die Motion GR Nr. 2019/381, «Erlass für den Schutz des bestehenden Baumbestands sowie zur Förderung von Neupflanzungen grosskroniger Bäume und von ökologisch wertvollen Strukturen», vom Gemeinderat sisiert, bis eine die Anliegen der Motion berücksichtigende BZO-Teilrevision vorliegt. Ein Teil der letztgenannten Motion, nämlich der Schutz des bestehenden Baumbestands, wird mit der heutigen Revisionsvorlage erfüllt.



Ausgangslage und Gegenstand der BZO-Teilrevision

Als Massnahme wird eine separate BZO-Teilrevision beschlossen, mit dem Ziel eines ausweiteten Baumschutzes im Siedlungsgebiet, der über die bisher bestehenden Baumschutzgebiete hinausgeht.

Die aktuelle Teilrevision der BZO beinhaltet die Aufhebung von Art. 2 Abs. 2 lit. j und Art. 11a BZO sowie den Erlass neuer Vorschriften in Art. 4b–4h BZO (Beilage 1); zudem wird der Ergänzungsplan für Baumschutzgebiete im Massstab 1:5000 aufgehoben (Beilage 2). Mit der Teilrevision wird der Baumerhalt in der gesamten Stadt eingeführt und umfasst alle Zonen der Zonenordnung. Ausgenommen von der Teilrevision sind einzig der Wald und der Strassenraum.

Der gesamtstädtische Baumerhalt führt die Pflicht zur Fällbewilligung ein für Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm. Damit wird der Erhalt grösserer bestehender Bäume massgeblich gestärkt sowie ein Ersatz solcher gefälltten Bäume sichergestellt. Art. 11a BZO wird durch die Vorschriften in Art. 4b–4h E-BZO ersetzt. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Baumschutz seit Inkrafttreten der BZO 2016 und Erfahrungen anderer grosser Schweizer Städte mit flächendeckendem Baumschutz wurden berücksichtigt.

Festgelegt wird der Stammumfang, ab welchem eine Fällbewilligung erforderlich ist und wo dieser gemessen werden muss. Vier dem Baumerhalt entgegenstehende Interessen werden definiert (nicht abschliessend), welche zu einer Fällbewilligung führen können: Die physiologische Altersgrenze, Pflegemassnahmen zugunsten eines wertvollen Baumbestands, die Gefahrenabwehr oder die übermässig erschwerte ordentliche Grundstücksnutzung. Alle vier Kriterien galten bereits in den bestehenden Baumschutzgebieten. Die ordentliche Grundstücksnutzung gilt als übermässig erschwert, wenn wegen des Baumerhalts 10 Prozent oder mehr der zulässigen Ausnützung verloren geht. Zudem wird mit der Teilrevision vorgegeben, wann Ersatzpflanzungen verlangt werden können; auch die Beseitigung einer Ersatzpflanzung wird bewilligungspflichtig sein. Im Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage 4) werden Gründe und Ziele der Planungsmassnahme sowie die von der Teilrevision betroffenen Interessen im Detail dargestellt.

Öffentliches Mitwirkungsverfahren und kantonale Vorprüfung

Die BZO-Teilrevision «Baumerhalt und Aufhebung Ergänzungsplan Baumschutzgebiete» wurde gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) vom 26. März 2025 bis 26. Mai 2025 öffentlich aufgelegt. Es sind fünf Einwendungen eingegangen. Eine Einwendung wurde teilweise berücksichtigt. Die Stellungnahmen zu allen Einwendungen sind im «Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen» enthalten (Beilage 3). Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Entwurf der genannten BZO-Teilrevision dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht. In der Vorprüfung vom 1. Juli 2025 hat die Baudirektion festgestellt, dass die Zielsetzung der vorliegenden Teilrevision der übergeordneten Planung entspricht. Die Baudirektion stuft das Vorhaben als rechtmässig, zweckmässig, angemessen sowie als genehmigungsfähig ein.



3/4

Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU vom 9. März 2011 (AS 930.100) soll bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU geachtet werden. Die Regulierungsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die vorliegende BZO-Teilrevision löst zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Die Verfahren, etwa bezüglich Baugesuche, bleiben unverändert. Es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen noch werden solche reduziert.

Schlussbemerkung

Die vorliegende BZO-Teilrevision «Baumerhalt und Aufhebung Ergänzungsplan Baumschutzgebiete» ist mit den Grundsätzen der Raumplanung, den Sachplänen und Konzepten des Bundes und den Richtplänen vereinbar.

Der Stadtrat hat bereits am 12. März 2025 die öffentliche Auflage dieser BZO-Teilrevision beschlossen, welche einen stadtweiten Schutz des wertvollen Baumbestands einführt: Seither gilt gestützt auf § 234 PBG (negative Vorwirkung) eine Bewilligungspflicht für die Fällung von Bäumen ab einem Stammumfang von 100 cm. Bei mehrstämmigen Bäumen ist eine solche Bewilligung erforderlich, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mehr als 80 cm hat oder wenn der Umfang der zwei dicksten Stämme zusammengezählt mehr als 120 cm beträgt. Ausgenommen davon sind einzig der Wald, übrige bestockte Flächen sowie der Strassenraum.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Bau- und Zonenordnung wird wie folgt geändert:
 - a. Aufhebung von Art. 2 Abs. 2 lit. j und Art. 11a BZO und Erlass neuer Vorschriften in Art. 4b–4h BZO (Beilage 1).
 - b. Aufhebung des Ergänzungsplans für Baumschutzgebiete im Massstab 1:5000 (Beilage 2).
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss Beilage 3 wird gesamthaft zugestimmt.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 4) wird Kenntnis genommen.



4/4

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter